

„Rudi Raser“**

THEMATIK	Polizeirecht, Staatshaftungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgaben Öffentliches Recht, StVO, StVG und OWiG

■ SACHVERHALT

Die Fun-GmbH (F) plante für den Monat Juni 2010 die Durchführung einer Großveranstaltung „Rush Drive 2010“. Es war vorgesehen, vom 01.06.2010 bis zum 10.06.2010 mit ca. 100 Fahrzeugen, die Startnummern erhalten sollten, in mehreren Etappen von München über Frankfurt und Düsseldorf nach Hamburg zu fahren. In den Vorjahren hatte die F ähnliche Veranstaltungen durchgeführt. Die z.T. prominenten Fahrer sollten unterwegs unterschiedliche Aufgaben im Sinne einer Schnitzeljagd lösen, wobei diese keine Handlungen im öffentlichen Straßenverkehr beinhalten. Aufgaben bzgl. Geschwindigkeit oder Zeiten im öffentlichen Straßenverkehr wurden nicht gestellt; auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Straßenverkehrsregeln wurde hingewiesen. Die Teilnehmer sollten u.a. ein sog. „Roadbook“ erhalten, in dem alle stationären Geschwindigkeitsmessanlagen auf der Strecke aufgeführt waren. Als Ziele der Tagesfahrten wurden exklusive 5-Sterne-Hotels ausgewählt. Bereits in den letzten Jahren hatte es erhebliche Probleme bei der Durchführung der Veranstaltung gegeben. Teilweise wurden von den zuständigen Behörden Genehmigungen nach § 29 StVO versagt und Untersagungsverfügungen erlassen. Soweit die Veranstaltung in den Vorjahren stattfinden konnte, war es zu massiven Verkehrsverstößen, insb. Geschwindigkeitsverstößen und verbotenen Überholmanövern gekommen. Um den Ärger mit den Behörden zu umgehen bzw. diesen das Eingreifen zu erschweren, sollte der Startort den Teilnehmern diesmal kurzfristig per Email bekannt gegeben werden. Ende Mai wurde durch verschiedene polizeiliche Aufklärungsmaßnahmen bekannt, dass für die Teilnehmer des „Rush Drive 2010“ in einem Nobelhotel in der Nähe von Coburg für die Nacht vom 01.06.2010 bis 02.06.2010 110 Zimmer reserviert worden waren und dass ein Start der Veranstaltung am Morgen des 01.06.2010 in München erfolgen sollte. Die Fahrzeuge der meisten Teilnehmer waren in einer Lagerhalle im Stadtgebiet München geparkt, die die F vom Eigentümer Emil Eigen (E) vom 31.05.2010 bis inkl. 01.06.2010 gemietet hatte, ohne E vom Zweck der Anmietung in Kenntnis zu setzen. Am 01.06.2010 gegen 2 Uhr nachts stellte die Polizei daraufhin 63 Fahrzeuge von Teilnehmern des „Rush Drive 2010“ in deren Abwesenheit sicher. Der herbeigerufene E sperrte die Halle auf, zeigte sich aber ansonsten wenig kooperationsbereit. Er meinte, die Polizisten sollten möglichst schnell wieder von seinem Grundstück verschwinden. Mit der Polizei wolle er nichts zu tun haben. Die Fahrzeuge wurden abtransportiert und auf einen Verwahrparkplatz gebracht. Davon war auch das Fahrzeug des Rudi Raser (R) betroffen, der bereits in der Vergangenheit an derartigen Veranstaltungen der F teilgenommen hatte. Ihm wurde, als er in der Halle eintraf, eine Sicherstellungsbescheinigung ausgehändigt. R kündigte noch am selben Tag die Teilnahme an der Veranstaltung auf, die F nunmehr mit Bussen und Ersatzfahrzeugen durchführen wollte. Er setzte die Polizeiinspektion München von seiner Kündigung am 02.06.2010 in Kenntnis und verlangte sein Fahrzeug heraus. R erhielt sein Kfz jedoch erst am 11.06.2010 zurück. Dabei stellte er Wasserflecken auf den Ledersitzen seines Mercedes-Cabrio fest, die dadurch entstanden waren, dass die Polizisten das Fahrzeug mit offenem Verdeck im Freien stehen lassen, statt es im überdachten Bereich des Verwahrparkplatzes unterzustellen, sodass bei einem Gewitter am Abend des 01.06.2010 Regen eindringen konnte.

R erhebt Klage beim VG München mit dem Antrag festzustellen, dass die Sicherstellung seines Cabrios rechtswidrig gewesen sei. Diese sei völlig überzogen gewesen, da es mildere Mittel zur Durchsetzung des Verbots der „Rallye“ gegeben hätte; die Untersagung der Teilnahme an der „Rallye“ hätte völlig ausgereicht. Außerdem sei die Halle des E für die ersten beiden Juniwochen nicht belegt gewesen, sodass die Polizei die Fahrzeuge dort hätte sichern können, was weniger eingriffsintensiv gewesen wäre. Die Sicherstellung bis zum 11.06.2010 sei auch völlig übermäßig. Das Fahrzeug hätte bereits am 02.06.2010 zurückgegeben werden müssen, als er glaubhaft vorgetragen hatte, dass er an der Veranstaltung nicht mehr teilnehmen werde. Er habe auch ein besonderes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des polizeilichen Handelns, da er durch die Medienberichte in der Boulevardpresse als „rasender

* Der Autor *Manssen* ist Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insb. deutsches und europäisches Verwaltungsrecht, an der Universität Regensburg, an dem die Autorin *Greim* als Wiss. Mitarbeiterin tätig ist.

** Der Fall wurde im Sommersemester 2010 in leicht abgewandelter Form im Rahmen der Regensburger Examensvertiefung (REX) behandelt.

Millionär“ in Misskredit gebracht worden sei. Auch wolle er wegen der rechtswidrigen Sicherstellung später auf Entschädigung klagen. Darüber hinaus habe er auch künftig die Absicht, an „exklusiven Orientierungsfahrten“ teilzunehmen.

Frage 1: Die Erfolgsaussichten der Klage des R sind in einem Gutachten zu prüfen, das auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Probleme, ggf. hilfsweise, eingeht.

Frage 2: Hat R Ansprüche auf Schadensersatz wegen des beschädigten Kfz? Entschädigungsansprüche sind nicht zu prüfen. Die Rechtmäßigkeit der Sicherstellung zum Zeitpunkt der Beschädigung des Kfz ist zu unterstellen.

Bearbeitervermerk: Auf § 29 und § 49 StVO sowie § 24 StVG und § 14 OWiG wird hingewiesen.